

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

vom xx.xx.xx

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom xx.xx.xx folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. der dritte Sonntag im April (Havixbecker Frühlingsfest)
2. der zweite Sonntag im September (Havixbecker September)
3. der zweite Adventssonntag (Adventsmarkt)

und zwar in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 07.03.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck vom 13.03.2014, S. 9 außer Kraft.